



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-3683.01 Datum: 12.04.2018
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur kleinen Anfrage AfD betr. Zweckentfremdung von Wohnraum II

Sachverhalt:

Um Zweckentfremdungen von Wohnraum konsequent im Interesse einer Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten, ist es geboten, den Wohnungsmarkt und die Genehmigungspraxis zu beobachten. Dies ergeht aus einer Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (Hmb-WoSChG) gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Bezirksverwaltungsgesetz, die am 1. Juni 2014 in Kraft trat.

Genannter Fachanweisung zufolge sind die Bezirksämter gehalten, jährlich über den Vollzug des Hmb-WoSChG auf dem jeweils in der Praxis befindlichen Vordruck der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) bis spätestens zum 31. März über das Vorjahr zu berichten. Die Bezirksämter berichten der BSU zudem unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

Hierzu sowie aus der Beantwortung der Bezirksdrucksache 20-3659 ergeben sich Fragen, um deren Beantwortung wir bitten.

1. Gab es seitens des Bezirksamtes Anlass zum Bericht an die BSU über außergewöhnliche Entwicklungen gemäß o.g. Fachanweisung? Wenn ja, bitte konkretisieren.
2. Bei welcher Behörde wird ein Verzeichnis über die detaillierten Zweckentfremdungsgenehmigungen von Wohnraum den Harburger Bezirk betreffend geführt?
3. Wie viele gewerbliche Prostitutionsstätten existieren im Bezirk Harburg insgesamt und wo? Welche sind dem Bezirksamt offiziell bekannt, welche dem Finanzamt, welche der Polizei bzw. sonstiger Ordnungsbehörden?
4. An welchen Örtlichkeiten des gesamten Bezirks Harburg wird ehemaliger Wohnraum als Prostitutionsstätte genutzt und seit wann?
5. In wie vielen Fällen und wo wurde eine Zweckentfremdung von Wohnraum zugunsten einer gewerblichen Prostitutionsstätte genehmigt? Bitte konkret benennen, auch unter Angabe der gesetzlichen Grundlage.
6. In wie vielen Fällen und wo liegt eine illegale Zweckentfremdung von Wohnraum zugunsten einer gewerblichen Prostitutionsstätte vor? Und wie wird hier verfahren?

7. Zu Frage 5 der o.g. Drucksache 20-3659 antwortete das Bezirksamt, im Jahr 2017 17 Wohnnutzungsgebote ausgesprochen, ohne dafür Bußgelder verhängt zu haben. Warum wurden hier keine Bußgelder nötig?
- 7.1. In wie vielen Fällen wurde das Wohnnutzungsgebot erfolgreich umgesetzt?
- 7.2. In wie vielen Fällen geschah dies nicht und mit welchen Konsequenzen?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

12. April 2018

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion, Drs. 20-3683, wie folgt Stellung:

1. *Gab es seitens des Bezirksamtes Anlass zum Bericht an die BSU über außergewöhnliche Entwicklungen gemäß o.g. Fachanweisung? Wenn ja, bitte konkretisieren.*

Über die in der Anfrage erwähnte Mitteilung statistischer Daten (Fallzahlen) hinaus, gab es keinen Anlass, über außergewöhnliche Entwicklungen im Bereich der Zweckentfremdung im Bezirksamtsbereich Harburg zu berichten.

2. *Bei welcher Behörde wird ein Verzeichnis über die detaillierten Zweckentfremdungsgenehmigungen von Wohnraum den Harburger Bezirk betreffend geführt?*

Im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abschnitt für Wohnraumschutz und Wohnungspflege. Der Datenbestand ist zur Zeit nicht aktuell. Die Aktualisierung der Daten ist in Bearbeitung, aber noch nicht abgeschlossen.

3. *Wie viele gewerbliche Prostitutionsstätten existieren im Bezirk Harburg insgesamt und wo? Welche sind dem Bezirksamt offiziell bekannt, welche dem Finanzamt, welche der Polizei bzw. sonstiger Ordnungsbehörden?*

Die Anzahl der tatsächlich bestehenden gewerblichen Prostitutionsstätten ist dem Bezirksamt nicht bekannt, weil keine einschlägigen Gewerbebeanmeldungen vorliegen. Ein Betrieb am Großmooring ist als Massagesalon angemeldet und verfügt über eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Bei einem Betrieb in der Buxtehuder Straße handelt es sich laut Handelsregister um eine Zimmervermietung. Darüber hinaus haben zwei Frauen im Bezirksamtsbereich Harburg eine Tätigkeit als Prostituierte angemeldet.

Die Fragen zu Erkenntnissen der Polizei und des Finanzamtes sind direkt an die zuständigen Behörden zu richten.

4. *An welchen Örtlichkeiten des gesamten Bezirks Harburg wird ehemaliger Wohnraum als Prostitutionsstätte genutzt und seit wann?*

Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen von Wohnraum, für den eine Zweckentfremdung genehmigt worden ist, werden nicht erfasst. Konkrete Anschriften können deshalb nicht genannt werden.

Dem Bezirksamt ist allerdings bekannt, dass nach Änderungen von Gebietsausweisungen in Bebauungsplänen, infolge deren eine Wohnnutzung in Gebieten untersagt und nur noch als Bestandschutz zugelassen ist, ehemaliger Wohnraum zur Ausübung der Prostitution genutzt werden soll. Das Bezirksamt vermutet, dass dieses der Fall ist im Bereich Harburger

Schlossstraße/Karnapp (Hafengebiet) sowie im Bereich Stader Straße, stadtauswärts rechts (teilweise Gewerbegebiet bzw. öffentliche Grünfläche im Bereich der Autobahnzufahrt) ist.

Zudem ist bekannt, dass das ehemalige Wohnhaus Wilhelmstraße 14 zum Zwecke der Prostitution genutzt wird.

5. *In wie vielen Fällen und wo wurde eine Zweckentfremdung von Wohnraum zugunsten einer gewerblichen Prostitutionsstätte genehmigt? Bitte konkret benennen, auch unter Angabe der gesetzlichen Grundlage.*

Eine Zweckentfremdungsgenehmigung zur Nutzung von Wohnraum zur Ausübung der Prostitution hat das Bezirksamt nicht erteilt. Allerdings war mit Bescheid vom 16.08.2000 für das Mehrfamilienhaus Wilhelmstraße 14 die zweckfremde Nutzung des Wohnraums unabhängig vom konkreten Nutzungszweck zu genehmigen, weil der Antragsteller Ersatzwohnraum durch einen Neubau an anderer Stelle im Bezirksamtsbereich geschaffen hat.

6. *In wie vielen Fällen und wo liegt eine illegale Zweckentfremdung von Wohnraum zugunsten einer gewerblichen Prostitutionsstätte vor? Und wie wird hier verfahren?*

Fälle, in denen Wohnraum illegal zugunsten der Prostitutionsausübung zweckentfremdet wird, sind aktuell nicht bekannt und befinden sich nicht in der Bearbeitung.

7. *Zu Frage 5 der o.g. Drucksache 20-3659 antwortete das Bezirksamt, im Jahr 2017 17 Wohnnutzungsgebote ausgesprochen, ohne dafür Bußgelder verhängt zu haben. Warum wurden hier keine Bußgelder nötig?*

Vorrangige Aufgabe des Wohnraumschutzes ist es auf eine ordnungsgemäße Nutzung des Wohnraumes hinzuwirken. Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der individuellen Umstände zu bewerten. In laufenden Verfahren stehen die Entscheidung noch aus.

- 7.1. *In wie vielen Fällen wurde das Wohnnutzungsgebot erfolgreich umgesetzt?*

- 7.2. *In wie vielen Fällen geschah dies nicht und mit welchen Konsequenzen?*

Das Bezirksamt hat im Kalenderjahr 2017 in 4 Fällen für insgesamt 17 Wohnungen Wohnnutzungsgebote ausgesprochen.

- In 3 Fällen (16 Wohnungen) ist die Wohnnutzung zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr 2018 angeordnet worden; zuvor sind umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.
- In dem verbleibenden Fall/1 Wohnung ist ein Zivilgerichtsverfahren mit dem Vermieter anhängig, das umfangreiche Gutachten erfordert. Insoweit macht der Verfügungsberechtigte geltend, dass eine Neuvermietung bisher nicht möglich war. Aktuell prüft das Bezirksamt zunächst weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen.

Trispel